

## Fleischlose Wochen in Deutschland.

Aus Berlin, 6. d., wird telegraphiert: Im Reichstag, der Ernährungsfragen behandelt, wies der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes v. Waldow auf den herabgedrückten Viehbestand hin und führte aus: Vielleicht werden wir auch in gewissen Zwischenräumen eine fleischlose Woche einführen müssen. Für das nächste Wirtschaftsjahr können wir auf eine bessere Ernte als im Vorjahr hoffen. Wir dürfen die feste Zuversicht haben, daß das tapfere, tüchtige deutsche Volk aus dem schweren Ringen aufrecht und sieghaft hervorgehen wird.

## Die Wünsche der Staatsbeamten.

### Organisation aller Staatsangestellten.

Freitag fand im Saale „zum grünen Tor“ eine vom Deutschen nationalsozialistischen Verein für Oesterreich einberufene Staatsangestelltenversammlung statt, zu der die Vertreter vieler Organisationen und Angehörige aller Kategorien von Staatsangestellten in Massen erschienen waren. Nach der Begrüßungsrede des Vorsitzenden, Rechtsanwalt Dr. Riehl, sprach Oberbibliothekar Dr. Anton Schubert über Richtlinien der Staatsangestelltenfragen. In seinen durch außerordentlich wertvolles Zahlenmaterial belegten Ausführungen legte er die ganze Trostlosigkeit und Unhaltbarkeit der jetzigen Lage der Staatsangestellten dar und widerlegte insbesondere das Schlagwort von den großen Ausgaben für die Staatsangestellten. Redner trat für den festen Zusammenschluß aller Beamten ebenso der Diener des Staates wie der anderen Staatsbediensteten ein. Hierauf sprachen Postamtsdiener Karl Schulz über Steuerungs- und Familienzulagen und Anschaffungsbeiträge, Eisenbahner Franz Gangelmaier über die Ernährungsfragen der Staatsangestellten. Nachdem der Obmann des Reichsbundes deutscher Postler P. Bogatschniga der Deutschen nationalsozialistischen Arbeiterpartei den Dank dafür ausgesprochen hatte, daß sie als erste in dieser ungemein wichtigen Frage die Initiative ergriffen habe, beleuchtete Dr. Riehl in seinen Schlussworten die Ursachen der Teuerung und unsere Zentralenwirtschaft und forderte zum Zusammenschluß aller Staatsangestellten in den nationalen Gewerkschaften zur Wahrung ihrer Interessen auf.

Im Sinne der Ausführungen der Redner wurden zwei Entschliessungen angenommen, deren eine von Dr. Schubert beantragte die folgenden allgemeinen Forderungen der Staatsangestellten, enthält:

„1. Es ist durch Gesetz ausdrücklich festzulegen, daß grundsätzlich die gesamten Bezüge der Staatsbediensteten den jeweils steigenden Preisverhältnissen stets so anzupassen sind, daß die sinkende Kaufkraft des Geldes durch geeignete Erhöhung der Bezüge selbsttätig vollkommen ausgeglichen wird. 2. Sämtliche Staatsbedienstetenbezüge sind gesetzlich von allen öffentlichen Abgaben und Gebühren freizuhalten. 3. Die Bezüge aller Staatsbediensteten jeglicher Dienstgruppe mit gleichem Vorbildungserfordernis haben grundsätzlich gleich zu sein und zu bestehen: aus dem Grundgehalt der bezüglichen Rangklasse oder Dienststufe, der innerhalb dieser beiden je jährlich um mindestens fünf Prozent zu steigen hat; aus der Angehörigenzulage, die für die Ehegattin mit 30 Prozent, für jedes unversorgte Kind mit 25 Prozent der Bezüge zu bemessen ist; aus dem nach den örtlichen Preislagen abgestuften Wohnungsgeld für zwei bis sechs Zimmer mit allem Zugehör für alle verheirateten Staatsbediensteten, je nach ihrer Diensthauptgruppe und Rangstufe. Einzelstehende Staatsbedienstete haben je 50 Prozent dieses Wohnungsgeldes zu beziehen; aus einer Schulgeldzulage für jedes eine mittlere oder Hochschule besuchende Kind, die der in Frage kommenden Schulart angepaßt ist; aus dem Rangklassen- oder Gehaltsstufen-Zuschlag, der für die unterste Klasse der Dienerschaft sowie für die niederste Rangklasse der Beamten mit 20 Prozent der Bezüge zu bemessen und in jeder weiteren Reihungsstufe um fernere je 20 Prozent zu steigen hat. 4. Bei unverschuldeten Schicksalsfällen haben alle Staatsbediensteten das Recht auf entsprechende selbsttätig einsetzende nicht rückzahlbare Anstaltsbeiträge. Hierher gehören auch länger dauernde Krankheiten und Familienzuwachs. 5. Die für die Zeitvorrückung geltenden Bestimmungen sind so zu gestalten, daß die Anstaltsdiener, die drei Jahre dienen, in längstens zehn Jahren zu Unterbeamten ernannt werden. Offizianten und gleiche sind nach längstens fünf Jahren als Beamte ihrer Dienstart zu übernehmen. Staatsdienstleistende Mädchen und Frauen sind in Rechten und Bezügen den männlichen Staatsbediensteten gleichzustellen. 6. Mit dem erreichten 35. Dienstjahr ist jeder Staatsbedienstete unbedingt in den Ruhestand zu versetzen. Wirklich unentbehrliche Längerdienende sind ohne jegliche Verkürzung der Nachmänner extra statum zu stellen. Als Bemessungsgrundlage des Ruhegehaltes haben die letzten Gesamtbezüge zu gelten. Die Ruhegehälter haben je jährlich um fünf Prozent zu steigern. 7. Das Witwengeld ist mit 50 Prozent der letzten Gesamtbezüge des Verstorbenen, die Kindergebühr mit 35 Prozent für jedes unversorgte Kind zu bemessen. Auch diese beiden haben jährlich um drei Prozent zu steigen. 8. Die täglichen Amtsstunden sind gesetzlich festzulegen, und jede begonnene Mehrdienststunde mit der zweifachen, jede Sonn- und Feiertagsdienststunde mit der dreifachen gewöhnlichen Stundengebühr zu bezahlen. 9. Für sämtliche Staatsbedienstete sind freiwillig benützbare Speisestätten nach Art der militärischen Messen zu errichten sowie eine Reihe-